



Merkblatt Kennzeichnung von Obst und Gemüse gemäß der EU Vermarktungsnormen 1234/2007 und 1580/2007 sowie der UNECE-Normen

Spezielle Vermarktungsnormen mit möglichen Klassenangabe				Allgemeine Vermarktungsnormen (Mindesteigenschaften), ohne Klassenangabe
Äpfel (S)	Extra	I	II	Obst und Gemüse, welches nicht den speziellen Vermarktungsnormen unterliegt, muss den Vorgaben der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen. 1. Mindesteigenschaften: - ganz - gesund - sauber - praktisch frei von Schädlingen - praktisch frei von Schäden durch Schädlinge - frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit - frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie - Transport und Hantierung aushalten und - in zufriedenstellend am Bestimmungsort ankommen. 2. Mindestreifekriterien Die Erzeugnisse müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen. Entwicklung und Reifezustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie den Reifungsprozess fortsetzen und einen ausreichenden Reifegrad erreichen können. 3. Toleranzen In jeder Partie sind höchstens 10 % nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse zugelassen, die den Mindestgüteeigenschaften nicht entsprechen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.
Birnen (S)	Extra	I	II	
Erdbeeren	Extra	I	II	
Gemüsepaprika		I	II	
Kiwi	Extra	I	II	
Nektarinen/Pfirsiche (+Farbe Fruchtfleisch)	Extra	I	II	
Salate/Krause Endivie/Eskariol		I	II	
Tafeltrauben (S)	Extra	I	II	
Tomaten	Extra	I	II	
Zitrusfrüchte (*) - Clementinen	Extra	I	II	
- Mandarinen (S)	Extra	I	II	
- Orangen (S)	Extra	I	II	
- Zitronen	Extra	I	II	
(*) Angabe der zur Behandlung nach der Ernte verwendeten Konservierungsmittel und sonstige chemische Stoffe - Thiabendazol - Orthophenylphenol - Biphenyl - Imazalil - Wachse → „konserviert mit ...“ → „gewachst“				
(S) Sortenname ist vorgeschrieben				
UNECE-Normen - freiwillige Angabe einer Handelsklasse				
Obst und Gemüse, welches der allgemeinen jedoch nicht einer speziellen Vermarktungsnormen unterliegt, kann nach den Vorschriften der UNECE-Normen vermarktet und mit einer Handelsklasse gekennzeichnet werden. Für folgende Obst und Gemüse sind UNECE-Normen vorhanden: Ananas, Annonen, Aprikosen, Artischocken, Auberginen, Avocados, Bleichsellerie, Blumenkohl, Bohnen, Brokkoli, Cashewkerne, Chicoree, Chinakohl, Datteln, Erbsen, Esskastanien, Fenchel, frische Feigen, Grapefruits, Gurken, Heidelbeeren, Blaubeeren, Haselnüsse (mit und ohne Schale), Himbeeren, Kirschen, Knoblauch, Kopfkohl, Kulturchampignons, Limetten, Mandeln in der Schale, Mangos, Meerrettich, Melonen, Möhren, Pampelmusen, Pflaumen, Pinienkerne, Pistazien Porree, Radieschen, Rhabarber, Rosenkohl, Schwarzwurzeln, Spargel, Spinat, Steinpilze, Trüffel, Walnüsse (mit und ohne Schale), Wassermelone, Zucchini, Zwiebeln Getrocknete Früchte: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Tomaten, Trauben				

Achtung nicht vergessen!

Die allgemeinen Kennzeichnungselemente für Obst und Gemüse

- Handelsnamen (z.B. Äpfel, Kiwi, Tomaten...) und erforderlichenfalls Sortenname (z.B. bei Äpfeln → Sorte Boskoop)
- Ursprungsland (vollständig ausgeschrieben, keine Abkürzungen erlaubt!)

Hinweis:

Weitere Informationen zu den Vermarktungsnormen www.ble.de > Kontrolle/Zulassung > Qualitätskontrolle

Hilfe zur Kennzeichnung von Obst und Gemüse www.kennzeichnungsrecht.de > Kennzeichnungsassistent